

Acten-mässige

RELATION,

Wie es mit des gewesenen Müllers zu Foot
Thoma Langens Entleibung

Und

Desselben gewesenen Eheweibs Marien

Und

Des Mühlknechts Martin Müllers/

Erfolgeten Inquisition / und nach ihren beyderseits Geständnis / daß sie
ihn mit dem Stricke im Bette erwürget / erlangten Urtheil und Recht / wie auch was
sonsten darbey vor Umstände vorkommen / allenthalben ergangen / und recht-
lich erörtert worden.

Der Wahrheit zu Steuer / und männiglich zur guten Nachricht
ausgefertiget.

Zc
3051 a

X
205
56
6



Altenburg / gedruckt bey Gottfried Richtern / J. S. Hoffbuchdr.





Es ist in dem Dorffe Jockendorff des Fürstl. Sächs. Ampts Altenburg am 2. Julii dieses 1689stem Jahres eine That geschehen / die wegen der dabey vorhandenen Umständen so erschrecklich und unmenschlich / daß man dergleichen schwerlich in einem Historico finden wird; Dieweil nun bey diesen bösen Zeiten / da die Werke des Unglaubens und Satans sich immer häufiger hervor thun / nicht nur erbaulich / sondern auch wegen des Zeitwährender Inquisition durch das ganze Land ergangenen guten Theils unwarhafftigen Geschwäres / auch zu Linderung der Straffe unternommene Defension, und dabey allerhand vorgefallene und durch rechtliche informata erörterter dubiorum, höchstnöthig daß das publicum von dem ganzen Verlauffe Acten-mässig berichtet werde / so hat man so viel die Zeit leiden wollen nachfolgenden warhafften und Acten-mässigen Bericht nicht alleine von der Bewandnis der That an sich selbst / sondern auch von der inquisition und Bestraffung der Missethäter zu erstatten sich gefallen lassen: Es verhält sich aber der Verlauff der That also:

Im Dorffe Jockendorff / so in dem Fürstl. Sächs. Ampte Altenburg an der Pleise unweit der Leipziger Strasse und dem Dorffe Treben gelegen / ist eine Mahl-Mühle / so nun in die 250. Jahr von denen Längen / bekandten Bauers-Leuten / lediglich aber seither Anno 1674. her von Thoma Lange eigenthümlich besessen und genüßet worden: Dieser Thomas Lange hat vor 14. Jahren im Herbst aus einer in hiesigem Ampte sonderlich wohl angesehenen ehrlichen Bauer-familie; ihm sein Weib Marien / genommen und ehelich copuliren lassen / da sich dann alsobald bey der Versprechung begeben daß der Brant / wie sie ad Art. 6. selbst angegeben / ein Thaler von Verlöbniß-Gelde entfallen / welches allerseits Anwesende schon damahls erschreckt

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



let und von ihnen vor ein böß Zeichen auffgenommen worden; wie
dann auch alsobalden nach geschehener Verlöbniß und Copulation
sich allerhand Anzeigen des Unvergnügens und Mißverständnisses
unter diesen Eheleuten hervor gethan / auch folgendes Ambtskündig
worden / das weder der Ehestand noch Haushalt- und Mühlwe-
sen bey diesen Leuten zum besten stehe / davon so wohl vor der Ob-
rigkeit als vor denen Herrn Geistlichen der Mann die Uhrsache
auff die Frau / mit vorwenden daß sie ihn so verächtlich hielte / und de-
nen Mühl-Knechten zu sehr nachgieng / die Frau aber auff den Mann
mit vorgeben / daß dieser dem Haus- und Mühlwesen nicht gewachsen
auch ihrem Rath nicht folgen wolte zc. geschoben / und sie also in Wider-
wärtigkeit bis an den andern Tag des Monats Julii / war gleich der
Tag Maria Heimsuchung des ietztlauffenden 1589ten Jahrs mit ein-
ander gelebet;

Selbigen Abends nach geendigten Gottesdienste hat besagter
Thomas Lange vor der Schencke zu Fockendorf gestanden / dem Dan-
ge zugesehen und sich gar langsam nach Hause begeben / dann Anstatt
zu Abholung Holzes aus der Leina gemachet / und nachdem er mit denn
Kindern und Gesinde gessen / auch bey dem Ofen in der Wohn-
stube Rock / Schue und Strümpffe außgezogen / mit dem Vor-
geben; Er wolte gehen / sie solten auch bald fort machen / und das Licht
ausleschen / es were nicht viel Dehl mehr da / sich zu Bette be-
geben. Welchem kurz darauff / die Müllerin gefolget / die
Magd und das Kindermägdgen auch in das untere Nebenstübgen
zu denen 5. Kindern sich schlaffen geleget; Folgenden Mittwochs als
den 3. Julii stehet die Müllerin und das Gesinde frühe zu rechter Zeit
auff / ein iedes gehet an seine Arbeit und unter andern will der Pferde
Knecht Mehl nacher Treben fahren / kan aber der Säcke allein nicht
mächtig werden und ruffet daher der Müllerin daß sie ihm helfen
soll; Diese sich stellend als wenn dergleichen Arbeit vielmehr dem
Manne als ihr gehörig / befiehet dem Kinder-Mägdlein den Müll-
er / so etwan seiner Gewohnheit nach auff dem Heu liegen würde /
zu ruffen und zu suchen; Nachdem solches erst auff dem Heu-Schup-
pen

pen- und Pferdeſtalle / iedoch weil daſelbſt niemand geſeſen / umbſonſt /
nachmahls aber in der Geſchirr- Kammer geſchehen / kômpt das Mägde-
lein von dar gelauffen und berichtet daß ſich der Müller daſelbſt er-
hencket / welches nach eingenommenen Augenschein die Müllerin des
Manns im Dorffe befindlichen Geſchwister und Freunden / auß dieſem
aber der Bruder Hans Lange dem Fürſt. Ampte mit beygefügter
Muthmaſſung dz es auß Melancholey geſchehē / am 3. Jul hinterbracht.

Beſey gerichtlicher Beſichtigung ſelbigen Tages haben die hierzu
aus dem Fürſt. Ampte abgeordnete Gerichts- Perſonen in Gegen-
wart vieler andern befunden ;

Daß beſagter Müller / Thomas Lange in einer über dem
unterſten Neben- Stübgen / (worinnen Mägde und Kinder gele-
gen) befindlichen obern Kammer / ſo nach dem Garten hinaus ge-
het und zu nichts anders als zu Verwahrung einigen Mühlgelchir-
res gebraucht worden / dergeltalt an eine in die Wand bey dem ein-
wenig auffgemachten Fenſter geſchlagenen eiſernen Zimmermans-
Klammer im bloſſen Hemde auffgehendet geſeſen / daß er faſt auß
dem Boden gekniet / und der Strick / ſo ein alt Stück Leine / ein-
fach umb den Hals und auß der rechten Seiten des Halses / mit
welcher er an der Wand gelegen / einmahl zugezogen / auch umb die
eiſerne Klammer dreymahl durchgeſchlungen / und lezt zu geſchleif-
fer / die Hoſen und die Müſe aber neben dem Körper auß der Er-
de geleget geſeſen. An dem Halse zur lincken Seiten unweit der
Kehlen ſind zwey ziemlich ſchwarz- braune Flecke / und dann an
dem Körper / nachdem er ganz entblößet / auß dem Rücken faſt zu
Ende deſſelben gleich auß dem Rücken grade ſechs kleine Flecklein oder
Läſchgen davon die Haut weg geſeſen / welche aber weder blutig
noch braun / im übrigen der ganze Ober- Leib ganz weiß und unver-
fehret / der untere aber und die Beine von dem hinunter getretenen
Gebüthe / davon auch etwas auß des Erhenckten Munde gelauf-
fen / ganz braun angemerket / darauf (1.) Die Müllerin / Maria
Langin / (2.) das Kinder- Mägdelein Sibylla Gangloffin von
Ramsdorff 15. Jahr alt / (3.) Chriſtoph Köhler / der Pferde-
Knecht /

Knecht/18. Jahr alt. (4.) Anna Rügerin die Magd 34. Jahr alt/ausser welchen und denen 5. Langischen kleinen Kindern auch dem Gebenckten / niemand in der Mühle gewesen (5.) Christoph Krosse Anspanner zu Jockendorff / so mit dem Erhenckten vor der Schencke dem Abend zuvor gestanden; (6.) des Müllers Bruder Hans Lange und alle andere dessen zugegen gewesene Anverwandte über diesen Unfall vernommen / nachdem aber kein anderer Verdacht / als daß der Müller sich aus Melancholey selbst erhencket haben müste / von ihnen beybracht / der Körper durch den Cavalier vom Strange geschnitten / und auff Verordnung des hiesigen Fürstl. Consistorii an einem abgesonderten Orte auff dem Gottes-Acker zu Treben / weil er von dem Herrn Pfarr und dem Kirchspiel seines geführten Wandels halber ein gut Lob / iedoch ohne Gesang und Klang / begraben worden;

Nachgehends als man im Fürstl. Ampte die bey der Besichtigung befundene und andere vorher gegangene Umstände reifflich erwogen und theils aus dem gemeinen Ruffe / theils von glaubwürdigen Personen erfahren / daß

1. Der entleibte Müller sich Zeit seines ganzen Ehestandes mit seinem Weibe gar übel vertragen.

2. Das Weib im Beruff gewesen / daß sie mit denen Mühl-Knechten verdächtig conversiret / und dadurch dem Manne zum Mißvergnügen Anlaß geben;

3. Sich ein paar Jahr her Martin Müller von Langen-Leube in der Mühle als Mühlknecht aufgehalten / mit welchem die Müllerin so verdächtig umgegangen / und von dem Manne selbst sich also antreffen lassen / daß auch dieser es seinen guten Freunden weinend geflaget.

4. Dieser Mühlknecht / so am Weihnachten 1688. abgezogen / sich dennoch darieder immer in der Mühle bey der Müllerin eingefunden / und zumahl Sonnabends vor des Müllers Entleibung sie allhier in Weinkeller geführet.

5. Dieser verdächtige Mühlknecht am ersten den 3. Julii

1689. frühe die Post/das sich der Müller zu Fockendorff erhenclet/
nach Regis bracht.

6. Folgend in der Nacht zur Müllerin in die Mühle kom-
men / und bey ihr in der Kammer blieben/auch einmahl des Tages
bey ihr gewesen;

7. Unter denen obgedachten Besichtigungs-Umständen
auch verdächtig / das der Erhenclete dem vorigen Tag über gang
frölich gewesen / Anstatt zum Holzführen gemacht / sich nach der
Abendmahlzeit als einer der in sein Bette gehen will / bis auff das
Hembde und Hosen ausgezogen / auch das er zu Bette gehen wol-
len/gemeldet/des Morgens aber auffer dem Bette in einer Kam-
mer/darinne kein Bette noch er ie geschlaffen/ im blossen Hembde/
fast kniend an einem wunderbarlich angeschlungenen Stricke mit de-
nen Läschgen auff dem Rücken angetrossen / und von der Mülle-
rin des Nachts über in ihrem Bette/dahin er gehen wollen / nicht
vermisset worden; und dergleichen mehr/2c.

So hat man sich gnugsam berechtiget erachtet/mit der captur und
inqvifition wider die Müllerin und den Mühlknecht Martin Müll-
lern zu verfahren/gestalt dann auch das erste/theils vermittelst gesche-
hener behörigen requisition an die Hoch-Adl. Brandischen Ober-ge-
richte zu Langenleube / theils durch eigne Ampts-Anstalt zu Focken-
dorff am 23. Julii jüngsthin geschehen.

Bev der inqvifition und zwar alsobald bey der ersten Verhör
hat auf beschehene bewegliche Vorstellung und Ermahnung die verhaf-
tete Maria Langin sich des begangenen Ehebruchs und Mords an ih-
rem Ehemanne Thomas Langen in Güte schuldig bekenet/und bey Er-
zählung des Verlauffs zum Mitgehülffen Martin Müllern umb-
ständlich angegeben/dieser hingegen hat Tages darauff zwar anfäng-
lich alles gelängnet/nachdem es aber auff die confrontation ankom-
men/ist er auch in Güte loß gebrochen/und haben beyde so wol damals
summariter als hernach am 26. und 27. Julii ad articulos ihr ganzes
Verbrechen folgender gestalt/und zwar jedes Theil absonderlich aus-
gesaget:

Wie

Wie sie / das Weib und der entleibte Mann Thomas Lange
die ganze Zeit ihres 14. jährigen Ehestandes sich iederzeit übel mit
einander vertragen / der Mann möchte sonst wohl überall ein gut
Lob seines Wandels haben / gegen sie aber habe er sich iederzeit übel
erzeiget / daher sie ihm länger nicht als 4. bis 5. Jahr getreu ver-
blieben / und sich durch 3. Mühlknechte / nehmlich durch N. N. vor
9. Jahren / bey welchem sie auch ihr Mann einmahl hinter dem Of-
fen ertappet. Durch N. N. welcher nur einmahl auff der Treppe
mit ihr zu thun gehabt / und dann durch den Mit-inquisiten Mar-
tin Müllern von Langenleube erst zum Ehebruche / und legt von
diesem alleine zum Morde ihres Mannes verleiten lassen. Die
erste Vertraulichkeit wäre mit Martin Müllern / so vergangene
Ostern vor 2. Jahren als Mühlknecht in die Mühle kommen / ein
Viertel-Jahr nach seinem Anzuge daher gemacht worden / daß sie
ihres kranken Kindleins wegen in der Stube geblieben und ihn da
er auch daselbst auff der Ofen-Bancf gelegen / gehersset und geküs-
set / und ihm gefragt / ob ihm die Zeit auch lang sey / 2c. welche her-
nach eben daselbst / da er vorgeben: Wenn er nur in eine Mühle
kommen könnte / er habe auch ein bißgen Mittel / wolte gerne eine
Wittwe mit 6. oder 7. Kindern nehmen / 2c. in so weit bestärcket
und fortgesetzt worden / daß sie erst in der Mandel-Kammer sich
beyde des Ehebruchs verglichen / und er ihr Geld zu einem Pelze
spendiret / nachmals aber denselben in des Müllers Ehebetto zum er-
sten und hernach fast unzehlich mahl unter öfftern Wünschen / daß
doch der Müller einmahl sterben möchte / verübet und vollbracht;
auch habe sie der entleibte Müller einmahl in verdächtiger con-
versation in der Mandel-Cammer besammen angetroffen / aber
nichts / als was sie da machten / zu ihnen gesagt; Vergangene
Weyhnachten 1688. sey er Martin Müller / wieder abgezogen / und
habe eine Weile in der Mühle zu Wolfftitz und legt zu Regis vor
Mühlknecht gedienet / die ganze Zeit her hätten sie keinen Vorsatz
gehabt / den Müller / Thomas Langen umbzubringen / bis daß sie
beyde und zwar Martin Müller seiner alten Mutter halber von
Langenleube

Langenleuba/ Re die Müllerin aber wegen Verkaufung etlicher Schweine von Fockendorff am 29. Junii als Sonnabends vor Mariä Heimsuchung herein nach Altenburg kommen und aus einem Bierhause einander in den Raths Weinkeller bestellet/ da daß die Müllerin über ihren Mann daß er sie übel halte und dem Haußwesen nicht recht vorstehe/ er/ Martin Müller aber/ daß er gerne freyen wolte und nicht wisse/ wie es der Müllerin wegen werden würde/ geklaget/ endlich aber Martin Müller den Anschlag geben/ das sie den Müller Thomas Langen/ weil er feste schlieffe in seinem Bette erwürgen/ und als wenn er sich selbst erhencet hätte/ hin hengen wolten/ worein die Müllerin alsbald gewilliget/ und sich beyde dahin beredet/ diese That noch selbigen Abend zu bewerkstelligen und zum Erwürgen erst des Mannes Flohr/ nachmahls bey Erinnerung/ daß dieser zerrissen/ einen neuen von der Müllerin gekauften Strick zu gebrauchen; Wie dann zu dem Ende die Müllerin voraus nach Hause gingen/ Martin Müller aber/ nachdem er den ordentlichen Weg in der Pleisse hin umschweiffet/ und sich eine weile bey dem Fockendorffer Behre verborgen gehabt/ sich abends nach 10. Uhren in dem bestimmten Kleingarten hinter der Mühle eingefunden/ da ihm die Müllerin berichtet/ es ginge selbige Nacht/ weil der Mann der Mühlgäste halber nicht in dem Bette/ sondern unten in der Stuben auf der Ofenbank schlieffe/ nicht an/ daher sie beyde selbige Nacht sich in des Müllers Kammer und Ehebetten begeben/ und nicht alleine darinne 2. mahl Ehebruch getrieben/ sondern auch denen anderweilen Verlaß genommen/ daß sie den einmal beschlossnen Mord 2. Tage darnach/ nemlich den 2. Julii/ als an Mariä Heimsuchung vollbringen wolten/ wobei Martin Müller angeführet daß es keine Sünde/ habe doch Judith dem Holofernes dem Kopff auch abgehauen/ und die Müllerin beschlossen/ so wolten sie es in Gottes Nahmen thun.

Am 2 Julii als Dienstags zur Nacht/ da Thomas Lange Eingang erzehleten Massen zu Bette gewesen/ und sein Weib abermahls

mahls im Klein-Garthen Martin Müller dessen benachrichtiget / weren sie wieder mit einander eins worden den Mord zu vollbringen / zu dessen Beförderung Martin Müller / ob gleich die Müllerin das Eindeckel Band zu wege gelesget gehabt / einen Strick mitgebracht / welchen die Müllerin genommen / damit in des Mannes Kammer gangen / sich außgezogen / zu dem Raute in das Bette gelegt und also probiret ob der Raute auch feste schlaffe / nach dessen Versicherung sie im Pelske wieder herunter zu Martin Müllern gangen / und als sie abermahls mit Versprechung der Ehe sich zu dem Morde im Rahmen Gottes bereitet / sich beyde in des Mannes Kammer begeben / da dann Martin Müller anfangs vor der Kammerthür stehen blieben / die Müllerin sich aber wieder zu ihren entschlaffenen Mann an die Lincke Seite im Bette geleet / mit dem rechten Arme / darinnen sie ein Ende des Stricks gehabt / ihrem Manne unter dem Halse oder Nacken durchgefahren / und ihm der sich ein wenig gereget / als geschehe es auß ehelicher Liebe / umbfasset / bald aber mit zurücklassung des Strickes die rechte Hand wieder zurück gezogen / folgendes mit beyden Händen den Strick vorn an des Mannes Halse zugeknüpffet und gleich wie sie davon ein Ende behalten / also habe Martin Müller / so zur Kammerthür hinein zum Bette gangen / das andere Ende des Stricks ergriffen / und sie beyde also zugezogen / davon der Müller ohne einiges Zucken (außer daß er sich in Seiten ein wenig aufgelebet) gestorben / und ihm mehr nicht als etwan ein paar Tröpfgen Blut / wissen nicht ob aus dem Munde oder Nasen / auff die Pflizieche so sie deswegen abgezogen / gefallen. Nach vollbrachter Erwürgung waren sie beide hinunter in die Küche gangen / hätten ein Licht angezündet / und nach ihrer Wiederkunfft den erwürgten Mann aus seinem Bette und Kammer / und zwar das Weib voran an Beinen / Martin Müller aber hernach am Kopffe über das etwa 9. Schritte lange Gängelein in die Geschir-Kammer getragen ihn anfangs auf eine Lehubancf gesetzt / nachmals aber wie Martin Müller die eiserne Klammer mit einer Art in die Wand am

b

Fenz

Fenster eingeschlagen gehabt / an solche Clammer mit dem Stri-
cke / wobey die Müllerin nachgehoben gehenget / und die nachgehoh-
ten Hosen und Müze darneben auf die Erde geleyet / sonst hätten sie
weder mit Stossen noch Schlagen Gewalt an ihm verübet
und möchten die Läschen wohl im tragen an der hohen Thür-
schwelle / oder in Auffhængung an der Lehnebanck worden seyn.
Hierauff wären beyde inqvifiten wieder in die Schlaff-Kam-
mer gangen / daselbst abermahls auff der unten am Bette ste-
henden Kisten Ehebruch getrieben / und den Verlaß genommen /
das Kinder-Mägdein ihren Mann erst auf dem Heu / und hernach
in Kammern wolte suchen / und als wenn sich dieser selbst erhenecket /
offenbar machen lassen / Martin Müller aber etliche Tage drauff
als Mühl-Knecht bey ihr eintreten / sie nachmahls ehelichen und die
Mühle annehmen solte. Nach Mitternacht sey Martin Müll-
er fort nach Regis gangen / und Thomá Langens Todt folgenden
Mittwochs abgeredter Massen fund gemacher / sie aber nunmehr
zur hafft bracht worden. Wobey die Müllerin anfangs vermei-
net sie habe an ihrem Mann / weil er sie so übel gehalten / und ihren
vorgeben nach immer gefluchet / nicht unrecht / sondern an ihn als an
einem Viehe gethan ic.

Dieses ist der warhafftige Inhalt ihrer Aussage und Beschaf-
fenheit dieser erschrocklichen That / worauff als am 27. Jul. die inqvifi-
tions-Acten in dem Fürstlichen Sächß. gesambten Wohlthobl. Schöp-
penstuel nacher Jegna verschicket worden / am 9. Augusti aber ein Ur-
theil folgenden Inhalts eingelauffen ;

P. P.

DEs uns die wider Marien / Thomas Langens des Mühl-
Müllers zu Fockendorff Eheweib / auch Martin Müllern / et-
nen Mühl-Knecht / ergangene Inqvifitions-Acta, sammt einer
Frage / zugeschicket / und darüber unsere Rechts-Berichtung
gebeten worden / demnach sprechen wir vor Recht / haben
Ma-

Maria Langen/und Martin Müller beyde in Güte gestanden
und bekandt / daß sie miteinander zu vielmahlen geehbruchet/
darauf sie beyde sich verglichen/ der Marten Mann/ Thomas
Langen/ umzubringen/ und so dann einander zu ehlichen / ins
massen sie/ das Weib/ als der Mann des Nachts im Bette fest
geschlaffen/demselben einen Strick untern Hals durchgesteckt/
ihn umgeschlungen/ und sie mit dem einen / Martin Müller
aber/welchen sie zu dem Ende eingelassen/ mit dem andern En-
de/des Stricks zugezogen/ und dergestalt Thomas Langen er-
würget / auch hernach beyde den Todten Körper aus solcher
Kammer in eine andere getragen / und denselben mit dem
Strick an einem darzu eingeschlagenen Hacken auffgehendet/
dahero / als des andern Tages dieser Körper also angetroffen/
man dafür gehalten/daß der Müller sich selbst erhendet/ un er
deswegen/ als ein selbst-Mörder begraben worden. Doferne
nuu beyde inquisiten auf solchen ihrem Geständnis nochmahls
vorgehegten Peinlichen Gerichte / verharren ; So werden
solcher erschrocklichen Ubelthat wegen inquisiten / und zwar
Maria Langen in einen Sack gesteckt/ ins Wasser geworffen/
und erträncket. Martin Müller aber mit dem Rade vom Le-
ben zum Tode gestrafft. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit
unserm Inseigel besiegelt.

Verordnete Dechant, Senior, und andere Doctores
des Schöpffenstuhls zu Jehna.

M. Aug. 1689.

An

Herrn Lic. Nicolaum Zapffen/ Fürstl. Sächß.
Rath und Ambtmann zu Altenburgk.

Wey dessen eod. die geschehenen publication beyde armen Sünder/
und zwar jede Persohn insonderheit die begangenen und vorberge-
standenen Thaten nochmahls bekennet/ und sich dabey kläglich ange-
stellet/iedoch sich erkläret/ sie wolten gerne sterben auch fleißig betens
wie sie denn die ganze Zeit über da sie in der armen Sünder-Stubbe
gewesen/ gethan/und sich daran weder durch ihre Eltern und Freunds

b 2

del

de/noch jemand anders stören lassen wollen; dieweil aber bey nur anz
geführten Urthel bedenklich vorkommen/das des erwürgten Weib
gesäcket/und so dann hiesiger Gewonheit nach auf den Gottes-Acker
tiewohl an einen absonderlichen Ort/) begraben/ Martin Müller
aber mit dem Rade hingerichtet/ auff dasselbe geflochten/ und also
comparativè härter als das Weib/ so doch ihren eigenen Ehemann
umbracht/ gestrafft werden solte/ hat man sich alsobald eodem die
bey besagtem Fürstl. wohlhöbl. Jahnaischen Schöppen- stuhle umb
mehrer Sicherheit willen dahin befragt

1. Ob? und wie Maria Langin nach der Execution zu
begraben?

2. Ob Martin Müller auff das Rad geflochten werden
solle/ oder nicht?

Darauff am 14. Aug. 1689. folgender Massen geantwortet worden;

P. P.

DEs uns die wider Marten Langin/ und Martin Müllern
vergangene Inquisitionis-Acta anderweit zugeschicket/ und
darneben über zwey die execution und Vollziehung der denen
delinquenten zuerkandten Straffe betreffenden Fragen unse-
re Rechts-Berichtung gebeten worden. Demnach berichten
wir vor Recht. Obwohl/ auff die erste Frage/ die Säckung der
Parricidarum bey denen Römern dergestalt vollzogen worden/
das man denen Cadaveribus punitorum die Erde zu deren Be-
gräbnis nicht gegönnet. Dieweil aber/ sonderlich dieser Lan-
de/ die Art der Straffe selbst in die bloße Säckung/ ohne Bey-
fügung der Thiere/ verändert/ auch der ertränckte Körper ge-
gen Abend auß dem Wasser widerumb her auß gezogen/ und
durch den Scharfrichter unter das Gerichte/ wo sonst die
Missethäter hingelegt werden/ begraben zu werden pfleget/
so wird es auch darbey billich gelassen.

Auff die andere Frage erkennen wir vor Recht/ das die
Körper derjenigen Missethäter denen das Rad/ so wol schlech-
ter Dings (welchen die Glieder so dann von oben herunter/
wie

wie die fals) zu zerstoßen oder mit aufgedrückten Worten/ von unten auf zuerkant wird/ jederzeit/ und in allen Fällen/ auf das Rad geflochten/ und daher die Zuerkennung des Rads solches also mit sich bringe. Welches wir hter durch nicht verhalten wollen. Zu Urkund mit unsern Siegel besiegelt.

Verordnete Dechant, Senior, und andere Doctores
des Schöpffenstuhls zu Jehna.

M. Aug. 1689.

An

Herrn Lic. Nicolaum Zapffen/ Fürstl. Sächß.
Rath und Ambtmann zu Altenburgk.

Unter dessen da sich beyde arme Sünder zu einem sel. Ende bereiten/ kömmt Martin Müllers Vater am 11. Aug. mit einer unterthänigsten Schrifft ein und bittet/ ihm seines Sohnes wegen eine defension zu verstaten/ mit Anführung/ daß er umb des wegen mitigationem poenæ zu erlangen hoffete

Weil notorium daß bey dem Entlebten keine ordentliche inspection vielweniger section, (die doch bey strangulationibus oder Suffocationibus zu Erkundigung des bekandten signi (scil. ob die Blase in des Erwürgten Leibe zersprungen/ so wohl als bey andern Entleibungen styli vor allen Dingen hätte geschehen sollen) vorgangen/ und also kein richtiges Corpus delicti vorhanden/ auch/ so viel das andere Verbrechen wegen der fleischlichen Unzucht anlanget/ das lose Weib so wol zuvor als nachfolgendes mit andern gleichfalls gehebrüchet/ und also ein rechtes postibulum gewesen seyn solle/

Nachdem aber mit Genehmhaltung hiesiger Hochlöbl. Landes-Regierung dem hierzu sich angegebenen Advocato im Fürstl. Amte mündliche remonstration geschehen/ daß die angeführten fundamenta keinen Stich halten/ sondern vielmehr denen inquisiten selbst Zeit/ Verlust/ und dem Defensori Geld-Splitterung verursachen würden/ indem die inspection allerdings ordentlich und legal durch

vereidete Gerichts. Personen und N. Publ. Cael. geschehen/und auff
das genaueste ad Acta registriret / durch beständige Aussage beeder
Delinquenten in allen Umständen confirmirt, die section bey de-
nen suffocatis & suspensis keines weges weder nöthig noch gewöhn-
lich/ noch das corpus delicti verbessern möchte / zumahl man nicht
einräumen könnte daß die zersprungung der Blase bey denen suspen-
sis & suffocatis geschähe/ ob gleich von ihnen manchmal wegen Her-
unterseckung der intestinorum (salv. ven.) der Urin gelassen wür-
de; hingegen wäre die That an sich selbst grausam und unmenschlich/
daß die außgesprochene Straffe nach Anleitung der Peinlichen Hals-
Gerichts-Ordnung art. 137. fast zu gelinde schiene.

So ist besagter Christoph Müller / des inqvisiti Vater /
mit einer andern unterthänigsten Supplication einkommen /
und hat mit Anführung der vorigen motiven, und daß
gleichwohl inqvisitus, so sonst ein gut Lob habe/ seine delicta unge-
martert gestanden / gebethen / daß das Rädern in die Straffe des
Schwerds möchte verwandelt/und also der Leib unter die Erde ge-
bracht werden.

Wodurch mit abermahliger Genehmhaltung hiesiger Fürstl.
Hochlöblicher Landes-Regierung man bey dem Fürstl. Amte gemüß-
iget worden/ sich so wol bey vielgedachtem wohllobl. Fürstl. Schöp-
penstuhl zu Jehna / allwo sich wegen vorigen dubii die völligen in-
qvissions-Acta noch befunden/ als durch ausführliche Vorstellung
des facti und von dem Defensore angeführter rationum, bey dem
Eurfürstl. wohllobl. Schöppenstuhle zu Leipzig / unterm 12. und
13. Aug. sich zu erkundigen/ wie weit des Defensoris motiven zu-
länglich/ und seinem petito zu deferiren; da dann am 14 Aug. von
Jehna ein Urtheil dieses Inhalts:

P. P.

Es uns diejenige beyde Schreiben/ welche an gnädigste
Fürstl. Herrschaft des zum Rad verdamten Martin Müll-
lers Vater / Christoff Müller / unterthänigst eingegeben/ und
dar-

darinnen umb Verstattung einiger Defension/ aus denen vor
ihm angeführten Ursachen/ allenfalls auch/ und da solche nicht
zulässig seyn möchte/ umb Linder- und Verwandlung der
Straffe des Rads in die Straffe des Schwerdts angehalten/
absonderlich zugeschicket / und darüber gleichfalls unsere recht-
liche Meinung gebeten worden. Demnach halten wir vor
Recht / dieweil die Besichtigung und Secirung eines hangen-
den Körpers/ so dann nur nöthig ist/ wenn man entweder Ver-
muthung hat/ daß von ungefehr ein Mensch umbschlungen/
oder sonst zufälliger Weise in solchen Zustand gerathen; Dies
sesfalls aber auß denen Acten bekant/ un außser Zweifel ist/ daß
der entleibte Müller zu Fockendorff vor der Entleibung nicht
alleine frisch und gesund / auch ehe er von denen Thätern an
dem Strick auffgehangen worden/ schon im Bette erwürgt/
und todt gewesen / sondern auch eine vorsegliche Erwürgung
anderer Gestalt / denn etwa ein zugefügter Stich / oder Ver-
wundung/ worbey allerhand Zufälle und Symptomata, sich be-
geben können/ allezeit für sich / und an ihr selbst tödtlich ist. So
hat es bey solcher Bewandnis über die geschene Gerichtliche
Besichtigung/ einiger Section, als welche in dergleichen Fällen
weder gewöhnlich noch nöthig / sondern vielmehr vergeblich/
und überflüssig seyn würde / nicht bedürfft. So mag auch dem
Missethäter zur Erleichterung nicht gerechtig seyn / daß
die Müllerin / dem anführen nach / ein prostibulum gewe-
sen seyn solle. Dann gleich wie in Bestimmung der Straf-
fe und Urth des Todes mit dem Rad nicht so wohl auß den Ge-
hebruch / als vielmehr die vorsegliche grausame Ermordung/
und zumahl wegen vorgehabter Eheligung mit des ermorde-
ten Weibe/ gesehen worden; Also ist auß denen Acten ohne
dem nicht zu befinden / ob schon das Weib mit andern eben
wohl gehebrucht haben will / (deren jedoch der eine derselben
nicht geständig / der andere aber abwesend / und nirgends an-
zutreffen) daß sie deßhalber meretricio more gelebt / und ein
prosti-

prostibulum gewesen sey. Dieweil nun solcher Gestalt dasjenige / was der Supplicant anführet / von keiner Erheblichkeit / und darauff keine Defension zu gründen / im übrigen aber die That / ihrer unmenschlichen Umstände wegen / erschrocklich; So mag dannenhero / wie auch / daß der Delinquent seines vorigen Wandels ein gut Zeugniß / und die That ohne Marter bekant / (die er gleich wol anfangs trotziglich bis zur Confrontation geleugnet /) die ihm zuerkandte Straffe weder gemindert / noch in eine andere Artz des Todes verwandelt werden / sondern es wird dieselbe an ihm erkandter massen billich vollzogen / von rechtswegen. Ubrkundlich mit unserm Siegel besiegelt.

Verordnete Dechant, Senior, und andere Doctores
des Schöppenstuhls zu Jeyna.

M. Aug. 1689.

An

Herrn Lic. Nicolaum Zapffen / Fürstl. Sächß. Rath und
Ambtmann zu Altenburgk.

Von Leipyg aber am 15. ejusd. nachfolgendes gleichstimmiges
Urthel erhalten worden:

P. P.

Es ist jüngst am 3. Julii / daß der Müller zu Fockendorff /
Thomas Lange in einer Kammer / alwo er sein Mühlwerck
gehabt / an einem Stricke hange / bey dem Fürstlichen Amte
angerüzet / auch von denen dahin abgeordneten Gerichts-
Personen es also befunden / und anfangs dafür gehalten wor-
den / das er aus Melancholen sich selbst erhengket; Nachdem al-
ber wider dessen Wittwe und Martin Müllern / welcher zuvor-
hero bey dem Verstorbenen / Mühlknecht gewesen / sich einiger
Verdacht ereignet / seynd sie beyderseits gefänglich einge-
zogen worden / da dann beyde / daß sie bey Lebzeiten Thomä Langens
mit einander Unzucht und Ehebruch getrieben / und sie beredet /
mit

damit sie zusammen heyrathen könten/ ihn umbzubringen/ und mit einem Strick zu erwürgen/ inmassen sie solches den 2. Julii/ als er abends zu Bette sich begeben/ und eingeschlaffen/ werckstellig gemacht/ und darauff ihre böse That/ zu verhohlen/ denselben in obbemelter Kammer/ aufgehangen. Und ihr wollet/ ob und mit was für Straffe diese Delinquenten zubelegen/ des Rechts berichtet seyn.

Ob nun wohl in gegenwärtigen Fall/ keine Besichtigung und Sectio des toden Körpers durch einen Medicum und Chirurgum vorgenommen worden/ dahero fürgewendet werden möchte/ daß man nicht gewiß sehen könne/ ob der Todte erwürgt worden/ und davon Todes verblieben oder nicht. Diweil aber dennoch die Besichtigung und Section des toden Körpers nur in Wunden/ als Schlägen/ Stößen/ Hieben/ Stichen etc. so wohl in puncto veneficii und dergleichen/ und zwar um deswegen erfordert wird/ weil nicht alle Wunden tödlich/ auch nicht alles Gift/ so dafür gehalten/ noch/ wann es gleich Gift gewesen/ den Tod zu wege bringen können/ Derowegen zuförderst/ was es damit für eine Bewandnis habe/ nothwendig Erkundigung einzuziehen/ dergleichen aber es alhier nicht bedarff/ in Erwägung/ daß wenn einem ein Strick um den Hals geleet/ und solcher zugezogen/ er nothwendig davon sterben müssen. Im übrigen/ daß er an den Strick erwürgt/ über der Inquisiten Beständnis/ die Merckmable am Halse von dem Zuziehen verhanden/ und zu sehen gewesen/ welches alles zu den Acten registriret worden/ nach mehrern Inhalt euerer Frage.

So möchten Inquisiten/ mit der Todesstraffe/ und zwar Martin Müller poenâ Latrocinii, die Frau aber poenâ parricidii wol beleet/ und dannenhero er mit dem Rade zerstoßen/ und sie erträncket/ nach vollbrachter Execution, auch sein toder Körper auf ein Rad geflochten/ ihrer aber auf den Schmid-Anger

durch den Caviller begraben werden/ von Rechtswegen. Zu Uhrs
fund mit unserm Siegel versiegelt.

Churfürstliche Sächsische Schöppen
zu Leipzig.

An
Herrn Lic. Nicolaum Zapffen/ Fürstl. Sächs.
Rath und Ambmann zu Altenburgk.

Ja man hat zum Überflusse und Benehmung allen Scrupels
aus dem Fürstl. Ampte sich nicht alleine bey hiesigen Herren Medi-
cis, sondern auch bey einigen Auswärtigen jedoch nur privatim er-
kundiget/ was von dem angegebenen signo des Zerspringens der
Blasen in denen suspensis & suffocatis zu halten/ von welchen man
so viel information erlanget/ daß solch Vorgehen nicht von der ge-
ringsten Erheblichkeit/ und also weder in Jure noch Medicina be-
stünde/ unter andern ist die in einem privat-Schreiben vom 13. Aug.
in Eil entworffene Meinung/ des Inhalts:

Judicium Medici cujusdam.

De iuptura vesicæ & Sectione Suspensorum
aut Suffocatorum.

^{I.}
Das bey denen Erwürgten und Erhängten nothwendig die
Blase zerspringen müsse est anilis fabula von denen ertichtet/
die an demjenigen Orthe/ wo der Urin hingeflossen ein Alraun-
gen finden wollen: Ich halte davor/ daß nie bey solchen Erwürg-
ten die Blase zerspringe.

(1.) quia vesica Substantia ex intertectis crassis infinitis fibrila-
lis transversis constat imò spongiosa est & cum utero ferme
convenit. und giebt die anatomia, daß eine solche zähe Sub-
stantz so leichte nicht zureissen könne.

(2.) Habe ich suspensos anatomiret und mit Fleiß nachgesehen/
aber das Contrarium befunden.

Daß

Das aber die so gehenckt werden zuweilen (NB. nicht allezeit) den Urin von sich lassen / kömpt daher / weil

(a) Sie gemeiniglich bey der Hencfers-Mahlzeit getruncken / und die Blase voll ist / da dann das Diaphragma daran Uhrsache / ex cuius nempe motu in Suffocatione deorsum facto intestina comet de-primuntur, quibus vesica cedere nequit & ita ad urinam reddendam urgetur.

(b) Sphincter vesicæ in moribundis Simul laxatur & officium suum (quod in retinendâ urinâ consistit) peragere amplius nequit, zumahl wann die intestina uf der Blasen liegen / und sie comprimiren ;

Das aber der strangulirte Mitter keinen Urin von sich geben / may unter andern daher kommen / weil ein jeder so zu Bette gehet / gemeiniglich vorhero den Urin lassen / und die Blase also außleren wird.

2.

Ob zwar die Section bey solchen Fällen nöthig ? Resp. quod non &c. Ich habe viel gehenckte besichtigt und mein Iudicium gefället / aber sie nte seriret / ist aber nie keines aus denen Scabinatibus etiam Electoralibus zurück gegeben worden / Ich wüßte nicht worzu es nöthig. Das eußerliche anschauen ist ja gnung hierinnen.

Den 14. August. 689.

Welches alles dem Defensori eröffnet / und er dannenhero allenthalben also zur Ruhe gestellet worden / daß nunmehr die angeordnete execution izigen Sonnabend / als den 17ten Aug. ihren Fortgang erreicht / und beyde Delinquenten / nachdem sie vor dem öffentlich gehegten Peinlichen Halsgerichte bey obgedachtem ihren freywilligen Bekändnisse nochmahls gürtlich verharret / und zwar Maria Langin / so keines weges schwanger / ohnweit Fockendorff auff dem Primmelswiger-Anger an der Pleisse / in einen Sack gesteckt / in dem Pleissen-Flüsse ersäuffet / und ihr Körper an die Gerichts-Stelle an der Leipziger

ziger Straffe begraben / Martin Müller aber mit dem Rade von oben herunter zerstoßen / und sein Körper auff das Rad neben der Müllerin Grab geflochten worden.

Dieses ist der warhafftige und eigentliche Verlauf dieser erschrecklichen Thaten / und kan der geneigte Leser sicherlich glauben / daß alle andere relationes, sie mögen auch lauten und herkommen wie und wo sie wollen / e. g. Von Abtreiben der Kinder / von einem gefährlichen Stosse an einen heimlichen Ort / von gedroheter Ermordung des einzigen Langischen Söhnleins / und dergleichen / ein ungegründetes und erst von dem gemeinen Mann zu mehrer Befränkung der ehrlichen Freundschaft ersonnenes und folglich auch verständigen / iedoch der Sache un Wissenden Leuten insinuirtes Vorgeben sey; in dem Inquisiten die Sache niemand als dem Fürstl. Ampte eröffnet / auch mit Bezeugung herglicher Neu bey oberzehlter Aussage bis an ihr verhoffentlich seeliges Ende beständig verblieben.

Ausgefertiget aus dem Fürstl. Sächß. Ampte Altenburg / am Tage der Execution / den 17. Augusti,
Anno 1689.

70 3051^a 91



A. H. 120, 17.

RE

Wie es mi
Dhe

Wesselbe

Des

Erfolgten Inqvifi
ihn mit dem Stricke
sonsten darben v

Der Warhe



Altenburg/g

11,566.

ON,

t Foot
ung



Marien

Düllers/

Geständniß/das sie
o Recht / wie auch was
ergangen/und recht-

uten Nachricht



S. G. Hoffbuchdr.



TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

